

Familien und Steuer: Stiefmütterliche Behandlung

Presse, 4.8.17

Gastkommentar. Ein Kinderfreibetrag hätte auch Auswirkungen auf die Mindestsicherung.

VON ALFRED TRENDL

Kinderlose Haushalte profitieren stärker als Haushalte mit Kindern; die klaren Verlierer der Steuerreform 2016 sind Alleinerziehende. Das ist das Ergebnis der EU-Kommission, die sich die Auswirkungen der Steuerreform 2016 mit einem Entlastungsvolumen von knapp fünf Milliarden Euro angeschaut hat.

Familien wurden bei dieser Steuerreform tatsächlich links liegen gelassen. Für sie blieben mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags von 220 Euro/Jahr und Kind auf 440 Euro gerade einmal 100 Millionen Euro. Dabei hätte eine adäquate steuerliche Entlastung für Familien – die Anpassung des Kinderfreibetrags an die tatsächlichen Ausgaben der Eltern für Kinder – drei interessante Effekte.

► Erstens gäbe es einen horizontalen Steuerausgleich. Steuerpflichtige mit Sorgepflichten für Kinder würden gegenüber solchen ohne Sorgepflichten nicht benachteiligt.
► Zweitens würde die Abgabenquote sinken und der Selbstfinanzierungsgrad, also die Fragen, wie viel diese Maßnahme das Budget kostet und was an Entlastungsvolumen zurückfließt, steigen, weil er bei Familien wohl am höchsten ist: Mehrkindfamilien geben das Nettoeinkommen nahezu eins zu eins wieder für Konsum aus.

Europäisches Schlusslicht

► Drittens hätte eine adäquate steuerliche Entlastung für Familien Auswirkungen auf die Mindestsicherung. Österreich ist, was die steuerliche Entlastung von Personen mit Sorgepflichten betrifft, europäisches Schlusslicht. Werden die Direktzahlungen miteingerechnet, liegen wir im OECD-Ranking immer noch auf dem 14. Platz.

Bei Mehrkindfamilien kann diese steuerliche Nichtberücksichtigung von Kindern zu einem Nettoverdienst führen, der unter der Armutsgrenze liegt. Diese Familien sind steuerpflichtig, zahlen Sozialversicherungsbeiträge, müssen aber über die Mindestsicherung „aufgestockt“ werden. Gäbe es

einen Kinderfreibetrag, der diesen Namen auch wirklich verdient, hätte dieser eine armutsvermeidende Wirkung: Den Familien bliebe „mehr Netto vom Brutto“. Die Gefahr, unter die Armutsgrenze zu rutschen, würde geringer und die Zahl jener, die mittels Mindestsicherung aufgestockt werden müssten, abnehmen.

Entlastung der Länderbudgets

Das würde zum einen die Budgets der Länder und Gemeinden entlasten. Zum anderen würde es die Kritik – „Wozu arbeiten, wenn man mit der Mindestsicherung gleich viel Geld bekommt“ – entkräften, weil das durch Erwerbsarbeit erwirtschaftete Nettoeinkommen von Familien steigt. Entlastet der Staat also steuerzahlende Familien mit niedrigem Einkommen, entlastet er gleichzeitig auch die Sozialbudgets der Länder.

Bleibt die Frage nach der Höhe eines Kinderfreibetrags: Ziel eines angemessenen Kinderfreibetrags sollte es sein, jene Kosten, die für das Kind aufgewendet werden müssen, steuerfrei zu stellen. Aber wir wissen heute nicht evidenzbasiert, wie viel Ausgaben die Eltern für ihre Kinder haben.

Nach wie vor wird bei Kinderkosten mit den Regelbedarfsätzen operiert. Sie legen – je nach Altersstufe der Kinder – einen bestimmten Bedarf fest. Die jährliche Erhöhung ändert auch nichts daran, dass die Werte nicht der Realität entsprechen, weil die ihnen zugrunde liegenden Berechnungen mehr als 50 Jahre alt sind.

Da es die Regierungsparteien in vier Jahren nicht geschafft haben, eine Kinderkostenstudie in Auftrag zu geben, sollten wir uns an den deutschen Beträgen orientieren. Vom dortigen Verfassungsgericht wurde eine regelmäßige Erhebung der Kinderkosten angeordnet. Das Ergebnis: ein Kinderfreibetrag von mehr als 7000 Euro.

Dr. Alfred Trendl (* 1961) ist Präsident des Katholischen Familienverbandes und Steuerberater in Wien.

E-Mails an: debatte@diepresse.com